

**Vorlagenummer:** 1189/2024  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater Hagen gGmbH hier: Nachhaltigkeitsbericht

---

**Datum:** 12.11.2024  
**Freigabe durch:** Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)  
**Federführung:** VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling  
**Beteiligt:**

### Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	28.11.2024	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt den Oberbürgermeister, folgenden schriftlichen Gesellschafterbeschluss gem. § 48 Abs. 2 GmbHG der Gesellschafterversammlung der Theater Hagen gGmbH zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Theater Hagen gGmbH beschließt den Gesellschaftsvertrag in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

2. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt den Oberbürgermeister den Beschluss zu 1. gemäß § 115 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

### Sachverhalt Kurzfassung

entfällt

### Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 unter der Drucksache 0784/2024 nach einem entsprechenden Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates der Theater Hagen gGmbH folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt den Oberbürgermeister, folgenden schriftlichen Gesellschafterbeschluss gem. § 48 Abs. 2 GmbHG der Gesellschafterversammlung der Theater Hagen gGmbH zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Theater Hagen gGmbH beschließt, § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Theater Hagen gGmbH wie folgt zu ändern:

*Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften*

*geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) erstrecken. Satz 1 gilt ausdrücklich nicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 289b bis 289e HGB.*

*2. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt den Oberbürgermeister den Beschluss zu 1. Gemäß § 115 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuseigen“*

Durch Ratsbeschluss in den Gesellschaftsvertrag neu eingefügt wurde damit der letzte Satz des § 20 Abs. 4 neue Fassung.

Bei der Vorlagenerstellung und der Beschlussempfehlung war seitens der Geschäftsführung allerdings die hinsichtlich des Verweises auf die HGB-Regelungen fast gleichlautende Regelung in § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages übersehen worden. Während sich der oben genanntem Ratsbeschluss zu § 20 Abs. 4 auf die Prüfung des Jahresabschlusses bezieht, hat Abs. 1 die Erstellung des Berichts zum Inhalt:

*(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.*

Um Interpretationsspielräume zu eliminieren, ist es sachgerecht, diesen § 20 Abs. 1 in analoger Weise anzupassen. Die Ergänzung ist auch hier fettgedruckt:

*(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. **Satz 1 gilt ausdrücklich nicht für die Nachhaltigkeitsbericht-erstattung nach den §§ 289b bis 289e HGB.“***

Die in der Sache unveränderte Argumentation zur avisierten Änderung kann der Drucksache 0784/2024 entnommen werden. Der der vorliegenden Vorlage als Anlage beigefügte und dem Beschlussvorschlag zu Grunde liegende Gesellschaftsvertrag enthält in § 20 Abs. 1 und Abs. 4 bereits den überarbeiteten Wortlaut.

## Auswirkungen

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

#### 1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

## Anlage/n

1 - TOP 5 - Anlage Gesellschaftsvertrag (öffentlich)

# **Gesellschaftsvertrag der Theater Hagen gemeinnützige GmbH in Hagen**

## **Präambel**

Die Stadt Hagen betreibt für ihre Bürgerinnen und Bürger und die kulturelle Versorgung der Region seit über 100 Jahren ein Mehrspartentheater mit den Sparten Musiktheater einschließlich Konzertwesen, Ballett, Kinder- und Jugendtheater. Neben eigenen Produktionen in den genannten Sparten werden Darbietungen im Bereich Kabarett und Schauspiel angeboten sowie einzelne Projekte mit verschiedenen Kooperationspartnern durchgeführt. Auf diese Weise erfüllt das Theater Hagen kulturelle, bildungspolitische und soziale Zielsetzungen in der Region. Zur Sicherung und Weiterführung dieser Einrichtung wird das Theater als Unternehmen der Stadt Hagen in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben.

## **§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Theater Hagen gemeinnützige GmbH".
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

## **§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist der 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 3 Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist

- der Betrieb eines Theaters und
- der Betrieb eines Philharmonischen Orchesters.

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater,
- theaterpädagogische Angebote sowie
- die Darbietung von musikalischen Veranstaltungen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer

Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Unternehmensgegenstand nach § 3 verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Kulturförderung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 € (in Worten: Zweihundert-fünfzigtausend Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der Nummer 1 im Nennwert von 127.500 €, sowie 49 weitere Geschäftsanteile mit den Nummern 2 bis 50 zu jeweils 2.500 €.
- (3) Die Stadt Hagen übernimmt sämtliche Geschäftsanteile und erbringt die Stammeinlagen auf dem Geschäftsanteil Nummer 1 im Nennwert von 127.500 € und die Geschäftsanteile Nummer 2 bis 50 im Nennwert von jeweils 2.500 € durch Sacheinlage dadurch, dass die Stadt Hagen den von ihr gehaltenen Regiebetrieb Theater Hagen mit allen Aktiva gemäß Anhang 1 in die Gesellschaft einbringt. Soweit der Wert der vorstehenden Sacheinlage den Wert der übernommenen Sacheinlagen übersteigt, ist der übersteigende Wert in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu buchen.
- (4) Die Sacheinlage ist sofort und in voller Höhe an die Gesellschaft zu leisten. Das Nähere regelt ein gesondert zu schließender Einbringungsvertrag.
- (5) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Beschluss der Gesellschafter ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.

(6) Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochter der Stadt Hagen. Eine Beteiligung Dritter an der Gesellschaft ist bis zu einer Höhe von maximal 49% der Stimmrechte zulässig. Die Übernahme von Geschäftsanteilen durch Dritte ist jedoch nur möglich, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten eines Gesellschafters vollumfänglich übernehmen, wobei jedoch etwaige bestehende oder zukünftige Verlustausgleisverpflichtungen von Personen und Gesellschaften privaten Rechts nicht übernommen werden dürfen.

## § 6 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

## § 7 Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses § 7 ausgeübt hat.
- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Wenn ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten im vornherein zustehenden und ihm ggfs. nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls der Vorkaufsberechtigte höchstens einen bestimmten Bruchteil des Anteils erwerben möchte, muss er dies bereits mit der Ausübung des Vorkaufsrechts schriftlich erklären. Überschreitet der nach Satz 1 berechnete Anteil den nach Satz 2 mitgeteilten Anteil, gilt die Ausübung des Vorkaufsrechts als nicht erfolgt. Nicht teilbare Spitzentbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, bedarf

es keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung dieses Geschäftsanteils mehr.

## § 8

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung des Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird oder
  - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat oder
  - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
  - der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 10 gezahlt wird.
- (5) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist zu verbinden entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils, zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile, oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile sind der Gesellschaft als eigene zugewiesen.

(6) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses § 8 können, soweit die Gesellschaft über voll eingezahlte eigene Anteile verfügt, diese durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.

## § 9 Zwangabtretung

- (1) In allen Fällen, in denen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters beschließen (Zwangabtretung). Die Übertragung der Geschäftsanteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. Für die Beschlussfassung zur Zwangabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 8 Abs. 4 zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Zwangabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilsempfängers bedürfen der notariellen Beurkundung. Die in § 10 niedergelegten Regelungen über die Abfindung und die Auszahlungsbedingungen gelten entsprechend.
- (2) Im Falle der Zwangabtretung nach diesem § 9 schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe von § 10 zu bestimmende Abfindung. Erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem betreffenden Gesellschafter nur den Teil des Genwertes, der auf den von ihm erworbenen Teil-Geschäftsanteil bzw. Bruchteil- oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist in den Fällen dieses § 9 ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.

## § 10 Einziehungsvergütung / Abfindung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Anteils der durch den Gesellschafter geleisteten Zahlungen ins Eigenkapital.
- (2) Sollte der anteilige Wert der Gesellschaft im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung nach den jeweiligen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss an den betroffenen Gesellschafter die Vergütung gemäß Abs. 1 um mehr als 30 % übersteigen, so ist dem Gesellschafter 75 % dieses anteiligen Wertes anstelle des Wertes gemäß Abs. 1 als Abfindung zu zahlen. Die Beweislast für die höhere Abfindung gemäß diesem Abs. 2 trägt der von der Einziehung betroffene Gesellschafter.

§ 11  
Funktionsbezeichnungen, Gleichstellung

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- (2) Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG).

§ 12  
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die konkrete Anzahl der Geschäftsführer und erlässt eine Geschäftsordnung für die Theaterleitung; in dieser Geschäftsordnung werden unter anderem die einzelnen Geschäftsbereiche abgegrenzt und die Einzelheiten der Unterichtungspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat geregelt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung vom Verbot, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, erteilt werden.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, der auch die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer obliegt. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung oder der Vorberatung des Aufsichtsrats bedürfen.

§ 13  
Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft errichtet einen Aufsichtsrat im Sinne des § 52 des GmbHG. Er besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie werden von der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat entsandt und abberufen. Die Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat beträgt ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Entsendung dieser Mitglieder bestimmt sich nach Abs. 2. Die von der Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden. Zu den von der Stadt Hagen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitgliedern zählt als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister

der Stadt Hagen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde. Zusätzlich zu den stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern ist jeder Gesellschafter i. S. v. § 5 Abs. 6 Satz 3 mit jeweils einem Aufsichtsratsmitglied ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat vertreten, das lediglich eine beratende Stimme hat; dieses Aufsichtsratsmitglied wird durch den jeweiligen Gesellschafter entsandt und abberufen. Weitere Aufsichtsratsmitglieder ohne Stimmrecht können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden; diese nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil und haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie die stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Der Rat der Stadt Hagen bestellt aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft zu erstellenden Vorschlagsliste die in den Aufsichtsrat von der Stadt Hagen zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. In dieser Betriebsversammlung sind alle Beschäftigten der Gesellschaft wahlberechtigt, die am Tage der Betriebsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt sind Geschäftsführer der Gesellschaft. In die Vorschlagsliste können nur Wahlberechtigte aufgenommen werden. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat der Stadt Hagen hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Ergänzung zu verlangen. In diesem Fall kann eine Betriebsversammlung eine neue Vorschlagsliste erstellen. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate gemäß § 108a GO NRW unbesetzt. Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt durch den Rat der Stadt Hagen abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, bestellt der Rat der Stadt Hagen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Satz 1 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, kann eine Betriebsversammlung den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zu Stande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Neuentersendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Stadt Hagen, welche nach einer Kommunalwahl in der Stadt Hagen stattzufinden hat. Eine Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Die Amtszeit der nicht stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr beschließt, in dem eine Kommunalwahl der Stadt Hagen stattgefunden hat.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Bestellung dem Rat, einem anderen kommunalpolitischen Gremium oder der Verwaltung einer an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinde angehört hat, endet spätestens ein halbes Jahr nach Beendigung dieser Zugehörigkeit.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.

- (6) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 letzter Satz nicht vorliegen.

## § 14

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Im Geschäftsjahr sollen in der Regel zwei Aufsichtsratssitzungen stattfinden.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist bestimmt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden. In der erneut einberufenen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- (7) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt (Umlaufverfahren).
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Theater Hagen gemeinnützige GmbH" abgegeben.

- (9) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil. Darüber hinaus ist teilnahmeberechtigt ein vom Theaterförderverein/Bürgerstiftung/Ballettfreunde entsandter Vertreter mit beratender Stimme.

## § 15 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied nicht, soweit er seine Pflicht erfüllt, den Rat der Stadt Hagen frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

## § 16 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Mit der Prüfung können auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder beauftragt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten nach näherer Bestimmung des § 17 Abs. 2 vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
  1. Den Personalvorschlag an den Rat der Stadt Hagen zur Bestellung und Abberufung des Intendanten und des Generalmusikdirektors durch die Gesellschafterversammlung,
  2. Den Personalvorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.

(4) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

1. Verträge, die die Gesellschaft länger als zwei Jahre binden oder deren Wert eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzusetzende Größe überschreitet,
2. Ausgestaltung der Verträge des Intendanten, des Generalmusikdirektors und der Prokuristen,
3. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
4. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die einen in der Geschäftsordnung der Theaterleitung festzusetzenden Wert übersteigen,
5. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
6. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
7. die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
8. die Durchführung bleibender sozialer Maßnahmen,
9. grundsätzliche Regelungen der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse, soweit diese nicht tariflich bedingt sind und von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind,
10. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, die einen in der Geschäftsordnung der Theaterleitung festzusetzenden Streitwert überschreiten.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

(5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung;
2. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung.

(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 14 Abs. 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(7) Dem Aufsichtsrat ist der Spielplan rechtzeitig zur Kenntnisnahme und Erörterung vorzulegen.

§ 17  
Gesellschafterversammlung, Einberufung, Verfahren und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Der Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung wird vom Rat der Stadt Hagen bestellt. Die Bestimmungen des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung finden auch im Übrigen Anwendung.
- (5) Werden weitere Vertreter der Stadt Hagen benannt, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung nach Abs. 3 eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 18  
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

1. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,
4. Einwilligungen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages,
5. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Begründung und Beendigung von deren Anstellungsverhältnissen,
6. Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung vom Verbot, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen,
7. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
8. die Bestellung und Abberufung des Intendanten und des Generalmusikdirektors,
9. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit diese nicht entsandt werden,
10. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
11. Bestellung des Abschlussprüfers,
12. Entlastung des Aufsichtsrates,
13. Entlastung der Geschäftsführung,
14. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen,
15. Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 a GO NRW,
16. Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
17. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von einer an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinde ausgeübt werden,
18. Übertragung neuer Aufgaben,
19. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
20. Auflösung der Gesellschaft,
21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 - 8, 11 - 13, 16 und 17 erfolgt eine Vorberatung im Aufsichtsrat.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 2.500 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse zu Nr. 17 und 18 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel des Stammkapitals.

- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch im Umlaufverfahren gemäß § 48 GmbHG gefasst werden.

§ 19  
Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass vor Beginn des Geschäftsjahres der Aufsichtsrat diesen vorberaten und die Gesellschafterversammlung ihn feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan und dem Erfolgsplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht beizufügen. Es ist eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Planung der auf den Wirtschaftsplan folgenden Spielzeiten erfolgt auf Basis der fünfjährigen Finanzplanung.

§ 20  
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Satz 1 gilt ausdrücklich nicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 289b bis 289e HGB.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erstrecken. Satz 1 gilt ausdrücklich nicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 289b bis 289e HGB.
- (5) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge

der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.

- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen stehen die Befugnisse nach § 54 HGrG zu. Solange die Gesellschaft von einem oder von mehreren Gesellschaftern Zuschüsse erhält, ist die jeweilige Rechnungsprüfungsbehörde berechtigt, die Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen und die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.
- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

## § 21

### Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen und der für Kulturangelegenheiten zuständige Ausschuss können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Der Rat der Stadt Hagen kann einzelne oder sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattungspflicht der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

- (4) Die Gesellschaft beachtet die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen.

**§ 22**  
**Finanzierung**

Die Gesellschaft finanziert sich aus den erwirtschafteten Einnahmen, entsprechend dem vom Rat beschlossenen jeweiligen Wirtschaftsplan aus laufenden Zuschüssen von Gesellschaftern, die Zuschüsse gemäß diesem Gesellschaftsvertrag leisten dürfen, und Spenden.

**§ 23**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, und Beratungskosten und anderes) bis zu einem Betrag von 2.000 €.

**§ 24**  
**Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Scheinlagen übersteigt, an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 25**  
**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Hagener Tageszeitungen, soweit nicht gesetzlich Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.

**§ 26**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die betroffene Bestimmung - soweit rechtlich zulässig auch rückwirkend - durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg und rechtlichen Ergebnis ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenfalls werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.